

# Generelle Vertragsbedingungen – zurichnetgroup AG

#### 1. Anwendungs- und Geltungsbereich

- 1.1. Diese generellen Vertragsbedingungen (nachfolgend "GVB") regeln die Grundsätze der umfassenden Geschäftsbedingungen und Leistungen zwischen der zurichnetgroup AG (hernach zurichnetgroup) und dem Kunden. Ohne abweichende Vereinbarung gelten diese GVB auch für sämtliche Folgeleistungen zwischen zurichnetgroup und dem Kunden.
- 1.2. Frühere Fassungen werden durch die neueste Fassung ersetzt. Der zurichnetgroup steht das Recht zu, diese GVB jederzeit zu ändern, wobei die Änderungen in geeigneter Weise bekanntgegeben werden.
- 1.3. Widersprechen diese GVB allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, so gehen erstere (die GVB der zurichnetgroup) letzteren (den AGBs des Kunden) vor. Diesen GVB vorbehalten bleiben die jeweiligen individuellen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Im Übrigen und soweit durch diese GVB nicht davon abgewichen wird, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung.

#### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Das Zustandekommen des Vertrages zwischen zurichnetgroup und dem Kunden erfordert Schriftlichkeit; gleichgestellt sind Formen, welche einen Nachweis durch Text ermöglichen (z.B. E-Mail).
- 2.2. Der Vertragsabschluss wird dem Kunden immer durch Benachrichtigung in einer den Nachweis durch Text ermöglichenden Form angezeigt.

#### 3. Preisgestaltung

3.1. Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken (CHF). Zurichnetgroup ist berechtigt, die auf ihre Dienstleistungen und Lieferungen erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren, insbesondere die Mehrwertsteuer und die vorgezogene Recyclinggebühr, zusätzlich zum vereinbarten Preis dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 3.2. Anpassungen der Preise von Drittprodukten zwischen Vertragsabschluss und Installation bleiben vorbehalten und werden dem Kunden weitergegeben; darunter fallen insb. Kursdifferenzen zu Fremdwährungen.
- 3.3. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten bei der Vertragserfüllung nicht nach, werden die Mehraufwendungen der zurichnetgroup dem Kunden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt; dies gilt insb. bei Vereinbarung eines Pauschalpreises.

#### 4. Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden gegenüber zurichnetgroup ist ausgeschlossen.

# Zahlungsmodalitäten (Erfüllung durch den Kunden) und Verzugsfolgen

- 5.1. Bei nicht-wiederkehrenden Leistungen (Projekte) gelten mangels abweichender Vereinbarung die folgenden Fälligkeiten für die Vergütung der Vertragsleistung von zurichnetgroup:
  - a) 40% bei Auftragserteilung,
  - b) 30% bei der ersten Materiallieferung,
  - c) 30% nach Projektabschluss.
- 5.2. Zurichnetgroup ist berechtigt, für sonstige Dienstleistungen Teilrechnungen zu stellen. Diese entsprechen dem Fortschritt der tatsächlich geleisteten Arbeit.
- 5.3. Für wiederkehrende Leistungen (Gewährung der Lizenzen / Cloudservices und dergleichen) ist der Kunde vorleistungspflichtig und zwar gemäss individueller Vereinbarung und per Ende des Vormonates.
- 5.4. Die von zurichnetgroup gestellten Rechnungen sind generell innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig; nach Ablauf der 10-tägigen Zahlungsfrist fällt der Kunde ohne Mahnung vonseiten der zurichnetgroup in Zahlungsverzug. Gebühren für weitere erforderliche Zahlungsaufforderungen infolge Säumnis des Kunden betragen jeweils CHF 30.—.

GVB zurichnetgroup AG Version 1.1 / Juni 2021 Seite 1 von 3



5.5. Bleibt die Zahlung des Kunden für die wiederkehrende Software-Nutzung / Cloud Services trotz zweimaliger Mahnung (inkl. Nachfristansetzung von jeweils 10 Tage) aus, so kann zurichnetgroup nach Ansetzung einer kurzen Notfrist von fünf (5) Arbeitstagen die Erbringung ihrer Leistung einstellen, namentlich die erteilten Lizenzen entziehen und Cloud Services einstellen.

Der Zeitpunkt des Zahlungsverzugs gem. Ziff. 5.4 und damit der Anspruch von zurichnetgroup auf Verzugszinsen sowie Mahngebühren bleibt davon unberührt.

Die Wiederaufschaltung der Dienste erfolgt unverzüglich, sobald alle ausstehenden Rechnungen beglichen werden; dafür wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.—erhoben. Vorbehalten bleibt eine angemessene Anpassung der Vorleistungspflicht (Bezahlung der nächsten sechs (6) Monaten im Voraus).

#### 6. Nutzen & Gefahr; Transport & Lieferung

Gefahrübergang, Transport und Lieferung von Hardware unterstehen den Regeln des Versendungskaufs; Umfang und Ausführung der Lieferung richten sich im Übrigen nach der Auftragsbestätigung.

# 7. Lieferungsmodalitäten (Erfüllung durch zuerichnetgroup)

- 7.1. Die schriftlich individuell vereinbarten Lieferfristen für die Vertragsbestandteile, welche eine Lieferung von Produkten betreffen, verlängern sich ohne Kostenfolge zu Lasten der zuerichnetgroup insbesondere bei Eintritt von Hindernissen, die ausserhalb des Einflussbereichs der zuerichnetgroup liegen (Streiks, verspätete Lieferungen durch die Lieferanten/Hersteller von Drittprodukten, höhere Gewalt).
- 7.2. Bei Lieferverzögerungen gemäss Ziff. 7.1 informiert zurichnetgroup den Kunden innert 5 Arbeitstagen; unbesehen davon bleibt die zurichnetgroup zur Teilleistung berechtigt.

### 8. Nutzungsrechte

8.1. Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde im Rahmen des Vertragszweckes ein unübertragbares Nutzungsrecht. 8.2. Für den Einsatz von Standardsoftware gelten die produktspezifischen Lizenzbedingungen. Diese sind entweder den Programmen beigepackt und/oder werden dem Kunden vor Ablieferung zugänglich gemacht.

#### 9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass zurichnetgroup keine Eigenprodukte entwickelt oder anbietet (Software / Hardware). Für Drittprodukte und Mängel, die auf Drittprodukte zurückzuführen sind, übernimmt zurichnetgroup keine Gewährleistung. Diesbezüglich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dritten (Herstellers/Lieferanten); diese liegen den bestellten Komponenten bei und werden dem Kunden auch bei entsprechender Nachfrage zur Einsicht überlassen.
- 9.2. Für bereits gebrauchte und durch die zurichnetgroup weiterverkaufte Gegenstände wird jegliche Haftung ausbedungen.
- 9.3. Bei Beratungsdienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Sofern der Auftraggeber im Rahmen einer Beratungsdienstleistung eine vom Auftragnehmer zu vertretene Schlechtleistung geltend macht, so hat er diese substantiiert und mit Belegen darzulegen.
- 9.4. Zurichnetgroup haftet im Übrigen nicht für Handlungen und Unterlassungen allfälliger Hilfspersonen.
- 9.5. Zurichnetgroup kann weder den jederzeitigen störungsfreien, noch den ununterbrochenen Zugang zu gewissen Dienstleistungen gewährleisten; zurichnetgroup übernimmt daher keine Gewähr für den dauernden und unterbruchsfreien Zugang abgefragter Daten.
- 9.6. Jede Haftung der zurichnetgroup für (Folge-)Schäden (wie entgangenen Gewinn, Datenverluste, Schäden infolge Downloads), die dem Kunden infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Unterbrüchen, Störungen oder rechtswidriger Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen entstehen, wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich wegbedungen.



#### 10. Höhere Gewalt und Zufall

- 10.1. Die Vertragsparteien haften nicht für die Folgen von Zufall und höherer Gewalt (z.B. Krieg oder Umweltkatastrophen).
- 10.2. Solche Ereignisse berechtigen die Parteien allerdings nicht vom Vertrag zurückzutreten und beenden diesen nicht. Vielmehr sind die Parteien gehalten, die Erfüllung desselben nach Möglichkeit zu leisten; eine Schadenersatzpflicht wird in Fällen gemäss Ziff. 10.1 aber nicht begründet.

#### 11. Datenschutz

- 11.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass gewisse Daten zur Vertragserfüllung der zurichnetgroup gegenüber notwendigerweise bekannt gegeben werden müssen und er erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten zwecks Vertragserfüllung von der zurichnetgroup bearbeitet werden dürfen.
- 11.2. Erfordert es die Vertragserfüllung, so erklärt sich der Kunde auch mit der Bekanntgabe dieser Daten an bestimmte Dritte (wie z.B. Hersteller, Lieferanten, etc.) als einverstanden.

#### 12. Vertraulichkeit

- 12.1. Vorbehältlich gesetzlicher Auskunfts- und/oder Aufklärungspflichten behandeln die Vertragsparteien alle Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich. Die Vertraulichkeit ist bereits vor Beginn des Vertragsverhältnisses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
- 12.2. Zurichnetgroup erklärt sich gegenüber Kunden, welche einer berufsspezifischen Geheimhaltungspflicht unterliegen (Banken, Ärzte, Anwälte, etc.), bereit, eine entsprechende separate Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen.
- 12.3. Will eine Vertragspartei mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf es der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei.

#### 13. Beendigung des Vertrages

13.1. Für wiederkehrende Leistungen gilt eine Kündigungsfrist von drei (3) Monaten jeweils auf das Ende eines Monates.

 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und vor Ablauf der Kündigungsfrist bei der zurichnetgroup eingehen.

#### 14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser GVB ungültig oder unwirksam sein oder sollten sie Lücken aufweisen, so hat dies keinerlei Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser GVB insgesamt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind jedoch so zu ersetzen oder auszulegen, dass sie dem vorliegend angestrebten Zweck am ehesten entsprechen. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.
- 14.2. Von diesen GVB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, was auch für die Abänderung dieser Schriftlichkeitsklausel gilt.

#### 15. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 15.1. Auf diese GVB ist schweizerisches Recht anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen GVB ist der Sitz der zurichnetgroup.

## 16. Inkrafttreten

- 16.1. Diese GVB treten mit deren Publikation in Kraft.
- 16.2. Sie ersetzen per sofort und vollumfänglich die bisher geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.